

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1382

Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht Bewilligung eines dringlichen Zusatz- und Nachtragskredites

Zusatz- und Nachtragskredit			
„Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht“:		Fr.	1'450'000.-
	Bisheriger Kredit:	Fr.	0.-
6025	Investitionsrechnung Hochbau (HBA)		
	Bild.- und Allg. Bauten		
	Zusatz- und Nachtragskredit zum Verpflichtungskredit für Kleinprojekte Bildungs- und Allgemeine Bauten sowie Projektierungsarbeiten Hochbau mit Beginn 2012		
70252	Umbau / Sanierung Allg. Bauten		
5040000	Hochbauten	Fr.	950'000.-
6442	Investitionsrechnung Informationstechnologie (AIO)		
	Zusatz- und Nachtragskredit zum Verpflichtungskredit für Kleinprojekte mit Beginn 2012		
Axxxx	Auftrag Kindes- und Erwachsenenschutz AIO		
5060000	Informatik	Fr.	500'000.-

1. Kurzbegründung

National- und Ständerat haben am 19. Dezember 2008 die Änderungen im Zivilgesetzbuch betreffend das neue Erwachsenenschutzrecht beschlossen. Die Veränderung der Bundesgesetzgebung machte es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 in Teilen zu revidieren. Am 25. Januar 2012 hat der Kantonsrat mit Beschluss RG 141a/2011 die kantonale Modell-Variante für den Aufbau der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gewählt. Der dringliche Zusatz- und Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Aufgrund des offenen Variantenentscheides des Kantonsrates (kommunale versus kantonale Variante) konnten keine Positionen ins Budget 2012 aufgenommen werden.
- notwendig ist: Die KESB nehmen ihre Tätigkeit am 1. Januar 2013 auf.
- nicht aufschiebbar und dringlich ist: Im August 2012 werden die ersten Ausgabenentscheide gefällt, damit für 21 Stellen rund 30 Arbeitsplätze, einschliesslich Infrastruktur per 1. Januar 2013 bereitstehen.

2. Begründung

2.1 Allgemeines

Die Änderung der Bundesgesetzgebung zum Kinder- und Erwachsenenschutzrechtes machte es notwendig, das solothurnische Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 in Teilen zu revidieren.

Am 25. Januar 2012 hat der Kantonsrat mit Beschluss RG 141a/2011 aus zwei Varianten die -leicht veränderte- kantonale Modell-Variante gewählt. Demnach gibt es im Kanton Solothurn zukünftig noch drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, je eine für die Einzugsgebiete Solothurn-Lebern/Bucheggberg-Wasseramt, Olten-Gösgen und Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein. Jede dieser Fachbehörden gliedert sich zudem in höchstens drei Entscheidkammern und ist als Verwaltungsbehörde ausgestaltet. Das Sekretariat der neuen Behörde wird über die Oberämter geführt. Einsitz in die Behörde können nur noch Fachpersonen mit den entsprechenden Qualifikationen nehmen. Die im Vorfeld eines Entscheides notwendigen Abklärungen sowie das Führen der angeordneten Massnahmen (also der eigentliche Vollzug) werden aber weiterhin schweremwichtig in den Sozialregionen erfolgen. Dadurch bleibt die Bedeutung der regionalen Sozialdienste erhalten und deren Leistungsfelder ändern nur marginal.

Die zwingend vorzunehmende Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts hat personelle und finanzielle Auswirkungen. Der Mehraufwand ist zur Hauptsache auf die neue Behördenstruktur zurück zu führen.

Die finanziellen Auswirkungen wurden in B+E an den Kantonsrat zur Vorlage dargelegt (vgl. RRB Nr. 2011/1798 vom 30. August 2011) und von den vorberatenden Kommissionen und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen.

Die Betriebskosten ab 2013 werden im neuen Globalbudget Soziale Sicherheit 2013 bis 2015 enthalten sein, das dem Kantonsrat im Dezember 2012 zur Beschlussfassung unterbreitet werden wird. Die Investitionskosten zum Aufbau der KESB fallen 2012 und 2013 an und sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Betriebskosten 2012, welche aus den Vorbereitungshandlungen anfallen (vorzeitiger Stellenantritt einzelner Mitglieder der KESB) werden über das bestehende Globalbudget Soziale Sicherheit finanziert.

2.2 Investitionskosten

Benötigt werden die Investitionskosten hauptsächlich, um für insgesamt 21 Stellen über 30 Arbeitsplätze einzurichten bzw. umzurüsten sowie die Infrastruktur (Sitzungszimmer, etc.) und die Informatik (Office-Arbeitsplatz und Fachanwendung) bereitzustellen.

Die neuen Arbeitsplätze werden in bestehenden Büroräumlichkeiten vornehmlich in den Oberämtern und auch der kantonalen Steuerverwaltung geschaffen. Dies bedingt jedoch bauliche Anpassungen und Einrichtungen, welche Kostenfolgen nach sich ziehen, die zum Teil nur indirekt mit der KESB zu tun haben. Mit der Bereitstellung der Arbeitsplätze für die KESB soll gleichzeitig die vom Hochbauamt angestrebte Verdichtung von Arbeitsplätzen in den betroffenen Gebäuden erreicht werden. Daraus resultieren echte Einsparungen bei den jährlichen Betriebskosten.

Im Detail fallen folgende Investitionskosten (einmalige Kosten) an:

Investitionskosten Aufbau KESB	in Fr.
Bauliche Massnahmen Interne Umzüge, Trennwände stellen, Renovationen, Anpassungsarbeiten von Maler, Gipser und Elektriker etc.	370'000
Ausstattung, Mobiliar Büromobiliar, Schränke, Tische, Stühle etc.	580'000
Basisinformatik Thin Client-Computer, Office Arbeitsplatz, Telefonie, Drucker etc.	95'000
Plattform Fachanwendung	20'000
Fachanwendung zur Abwicklung der KESB-Fälle inkl. Einführung	185'000
Datentransport	100'000
Externe Projektbegleitung	50'000
Total Kosten	1'400'000
Unvorhergesehenes	50'000
Gesamtkosten inkl. MWSt	1'450'000

Die gesamten Investitionskosten von 1.45 Mio. Franken werden anteilmässig der Investitionsrechnung 2012 Hochbau (HBA) und Informationstechnologie (AIO) als Nachtrag gutgeschrieben. Für die Einhaltung und Bewirtschaftung der jeweiligen Kredittranchen sind die beiden kreditführenden Ämter zuständig.

Die Abwicklung der Investitionsausgaben erfolgt gemäss den finanz- und vergaberechtlichen Vorgaben des Kantons. Entsprechende Vergabeanträge werden analog der bestehenden Abläufe für Ausgaben und Vergaben den zuständigen Stellen mit separaten Beschlüssen unterbreitet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WOV-G, BGS, 115.1):

- 3.1 Der Zusatz- und Nachtragskredit von Fr. 1'450'000.-- wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
 - 3.1.1 Von diesem Zusatz- und Nachtragskredit werden Fr. 950'000.-- für die baulichen Massnahmen und die Ausstattung dem Verpflichtungskredit für Kleinprojekte Bildungs- und Allgemeine Bauten sowie Projektierungsarbeiten Hochbau mit Beginn 2012 gutgeschrieben.

- 3.1.2 Die restlichen Fr. 500'000.-- dieses Zusatz- und Nachtragskredites werden für Informatikmittel dem Verpflichtungskredit für Kleinprojekte mit Beginn 2012 im Amt für Informatik AIO gutgeschrieben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement des Innern (2)
Amt für soziale Sicherheit (2)
Finanzdepartement (2)
Hochbauamt (2)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission

Ablauf der Einsprachefrist: